



Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau  
Hauptstraße 1  
4101 Feldkirchen an der Donau

Linz, 4. Mai 2022

**Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau;  
Abwasserbeseitigungsanlage,  
Wasserversorgungsanlage,  
Detailprojekt „Siedlung Pesenbach Süd“;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „ABA und WVA Feldkirchen an der Donau, Kanalisation und Wasserversorgung Siedlung Pesenbach Süd“, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Linz, vom März 2022, GZ: 198A0070.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau</b>	
<b>Datum:</b> <b>Mittwoch, 25. Mai 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

An der Amtstafel des  
Marktgemeindeamtes  
Feldkirchen an der Donau  
angeschlagen, am 06.05.2022  
abgenommen, am 25.05.2022



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „ABA und WVA Feldkirchen an der Donau, Kanalisation und Wasserversorgung Siedlung Pesenbach Süd“, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Linz, vom März 2022, GZ: 198A0070, angesucht.

In der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau soll in der Ortschaft Pesenbach am südlichen Ortsrand eine Siedlungserweiterung erfolgen. Laut dem vorliegenden Teilungskonzept sollen 19 Baugrundstücke entstehen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Versorgung mit Trink- und Nutzwasser für den neuen Siedlungsbereich ist die Errichtung einer entsprechenden Wasserversorgungsanlage erforderlich. Hierfür soll die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Feldkirchen, welche bereits im Nahbereich vorhanden ist, erweitert werden.

Für den betroffenen Siedlungsbereich in Pesenbach ist auch die Errichtung der öffentlichen Kanalisation geplant. Es soll hier nur eine Schmutzwasserkanalisation ausgeführt werden. Die Regenwässer von den Baugrundstücken sollen auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden. Die Niederschlagswässer von den Straßenflächen sollen über Sickermulden zur Versickerung gebracht werden.

Die anfallenden Regenwässer aus dem vorliegenden Einzugsgebiet Pesenbach Süd sollen vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Die Niederschlagswässer von den Baugrundstücken sind auf Eigengrund zu versickern. Die Niederschlagswässer von den Siedlungsstraßen sind über Sickermulden in den Untergrund zu versickern.

Für die Wasserversorgung der Siedlungserweiterung im Bereich Pesenbach Süd ist die Errichtung eines Wasserleitungsnetzes in der Länge von 968 lfm geplant. Für die Abwasserbeseitigung sollen 260 lfm Schmutzwasserkanäle ausgeführt werden.

### **Folgende Wasserleitungsstränge sind geplant:**

- Versorgungsleitung Pesenbach Süd mit einer Länge von 634 lfm (Knoten A1c- A4)
- Seitenstrang 1 Pesenbach mit einer Länge von 164 lfm (Knoten A3 – B2)

- Seitenstrang 2 Pesenbach mit einer Länge von 150 lfm (Knoten A4 – B1)
- Entleerungsleitung mit einer Länge von 20 lfm (Knoten A1c – A1a)

**Folgende Kanalstränge sind geplant:**

- NS 1 Pesenbach mit einer Länge von 83 lfm
- NS 2 Pesenbach mit einer Länge von 151 lfm
- NS 3 Pesenbach mit einer Länge von 26 lfm

**Konsensantrag**

Über die zu errichtenden Schmutzwasserkanäle im Bereich der geplanten Siedlungserweiterung Pesenbach Süd, in der Ortschaft Pesenbach, sollen die Schmutzwässer (häusliche Abwässer) in einer Menge von zukünftig:

**75 EW**  
**0,53 l/s**  
**20,0 m³/d**

gesammelt und über das bestehende Kanalnetz der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau bzw. des Abwasserverbandes Unteres Rodltal und der Linz AG der Regionalkläranlage Asten zugeführt und dort gereinigt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlagen A) vom März 2022 – Mgde. Feldkirchen an der Donau „ABA und WVA, Kanalisation und Wasserversorgung Siedlung Pesenbach Süd“, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, Linz, GZ: 198A0070
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12132)</li> <li>• beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07233/7255)</li> </ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

**§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)**

§§ 9, 10-15, 21, 22, 32, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –  
 ➤ an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau

➤ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.